



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 22. Mai 2017
(OR. en)

9470/17

DAPIX 200
CRIMORG 109
ENFOPOL 252
ENFOCUSTOM 136
JAI 516

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7311/17

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen
Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI
des Rates
- Bewertung Portugals hinsichtlich des automatisierten Austauschs
daktyloskopischer Daten

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates - Bewertung Portugals hinsichtlich des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten, die der Rat auf seiner 3539. Tagung vom 18. Mai 2017 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen

des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates

Bewertung Portugals hinsichtlich des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten

1. Nach Artikel 25 Absatz 2 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates darf die in dem genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten erst beginnen, wenn die Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses in das innerstaatliche Recht des an der Übermittlung beteiligten Mitgliedstaats umgesetzt worden sind. Der Rat stellt durch einstimmige Beschlussfassung fest, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Mitgliedstaaten, für die die in dem oben genannten Beschluss vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten bereits nach dem "Prümer Vertrag" (2005) begonnen hat.
2. Gemäß Artikel 20 des Beschlusses 2008/616/JI stützt sich die Prüfung, ob die vorgenannte Voraussetzung erfüllt ist, auf einen Bewertungsbericht, dem ein Fragebogen zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenaustausch gemäß Kapitel 2 des Beschlusses 2008/615/JI muss sich der Bewertungsbericht auch auf einen Bewertungsbesuch und einen Testlauf stützen.
3. Nach Kapitel 4 Nummer 1.1 des Anhangs des Beschlusses 2008/616/JI betrifft der von der zuständigen Ratsarbeitsgruppe erstellte Fragebogen jede Art von automatisiertem Datenaustausch und ist der Fragebogen von einem Mitgliedstaat zu beantworten, sobald dieser davon ausgeht, dass er die Voraussetzungen für einen Austausch von Daten der jeweiligen Kategorie erfüllt.
4. **Portugal** hat den Fragebogen zum Datenschutz und den Fragebogen zum Austausch daktyloskopischer Daten ausgefüllt. **Portugal** hat mit **Österreich, der Tschechischen Republik und Ungarn** einen erfolgreichen Testlauf durchgeführt. Es wurde ein Bewertungsbesuch in **Portugal** durchgeführt, und das **österreichische** Bewertungsteam hat einen Bericht erarbeitet und ihn der zuständigen Ratsarbeitsgruppe zugeleitet (**Dok. 7308/17 DAPIX 91 CRIMORG 61 ENFOPOL 124 ENFOCUSTOM 71 JAI 244**).

5. Dem Rat wurde ein Gesamtbewertungsbericht mit einer Zusammenfassung aller Ergebnisse des Fragebogens, des Bewertungsbesuchs und des Testlaufs zum Austausch daktyloskopischer Daten vorgelegt (**Dok. 7309/17 DAPIX 92 CRIMORG 62 ENFOPOL 125 ENFOCUSTOM 72 JAI 245**).
6. In der Sitzung der Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) vom **4. April 2017** wurde bestätigt, dass die an den Beschluss 2008/615/JI gebundenen einzelnen Mitgliedstaaten sich darüber einig sind, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, damit der Rat feststellen kann, dass für die Zwecke des automatisierten Datenaustauschs in Bezug auf daktyloskopische Daten **Portugal** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
7. Daher stellt der Rat abschließend fest, dass für die Zwecke des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten **Portugal** die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI vollständig umgesetzt hat.
